

**BEITRAGSORDNUNG**  
des AV "Elbflorenz" Dresden e.V. (AVE)

Die Mitgliedschaft in den Verbänden und Vereinen des DAV ist beitragspflichtig.

**1. Einnahmen in diesem Sinne sind:**

- Mitgliedsbeiträge
- Gebühren
- Spenden
- Verkauf von Vereins- und Verbandsmaterial
- Fördermittel
- Vermögensverwaltung

1.1. Mitgliedsbeiträge sind:

- 1.1.1. Beitrag - Vollzahler
- 1.1.2. Kinder-/Jugendbeitrag
- 1.1.3. Förderbeitrag

Zu 1.1.1. Beitrag - Vollzahler

Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Zu 1.1.2. Kinder-/Jugendbeitrag

Kinder und Jugendliche sind Mitglieder die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**2. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus**

- dem an den AVE abzuführenden Anteil
- dem Anteil, der im Verein (Mitgliedsverein) verbleibt

2.1. Abzuführender Anteil

Von den Vereinen sind jährlich an den AV „Elbflorenz“ Dresden e.V. aus den Mitgliedsbeiträgen abzuführen:

	Förder- beitrag	Voller Beitrag	Kinder- /Jugendbeitrag
Förderbeitrag	15,00 €		
Erlaubnis für allgemeine Gewässer		75,00 €	30,00 €
Erlaubnis für allgemeine Gewässer und zusätzlich für Forellengewässer		150,00 €	105,00 €
Erlaubnis ausschließlich für Forellengewässer mit Förderbeitrag	15,00 €	100,00 €	
Gesamtbetrag: 115,00 €			

2.2. Anteil, der im Verein (Mitgliedsverein) verbleibt

Die Festlegung des Anteils, der im Verein verbleibt und die Höhe der Aufnahmegebühren erfolgt durch die Mitgliederversammlung der Vereine.

**3. Rechte aus der Beitragszahlung:**

3.1. Erlaubnis für allgemeine Gewässer

- Erlaubnis zum kostenfreien Angeln in allen allgemeinen Gewässern lt. Gewässerverzeichnis des AVE

3.2. Erlaubnis für allgemeine Gewässer und zusätzlich für Forellengewässer

- Erlaubnis zum kostenfreien Angeln in allen allgemeinen Gewässern aber auch Erlaubnis für Forellengewässern lt. Gewässerverzeichnis des AVE

3.3. Erlaubnis ausschließlich für Forellengewässer mit Förderbeitrag

- Erlaubnis zum kostenfreien Angeln ausschließlich in allen Forellengewässern lt. Gewässerverzeichnis des AVE

**4. Die Beiträge werden eingesetzt für:**

- Pachtzahlungen für alle Gewässer
- Fischwirtschaftskosten
- Hege- und Pflegemaßnahmen an den DAV-Gewässern
- Verwaltungskosten
- Versicherung
- Öffentlichkeits-, Jugendarbeit
- Werbekosten
- Mitgliedsbeiträge für Dachverbände sowie Verbände, wo der AV „Elbflorenz“ Dresden e.V. ordentliches Mitglied ist

**5. Verlust der Mitgliedskarte**

Bei Verlust der Mitgliedskarte ist der Vorsitzende bzw. Schatzmeister berechtigt, ein Duplikat auszustellen. Es ist ein Revisionsbeleg anzufertigen, der den Hergang des Verlustes eindeutig beschreibt und vom Vorsitzenden und Schatzmeister unterschrieben ist. Dieser Beleg ist bei der Markenrückgabe mit abzurechnen.

**6. Zahlung der Beiträge**

Beiträge sind Bringpflicht und im Voraus zu entrichten.

Gemäß Satzung, § 4, Pkt. 3 c ist der abzuführende Anteil ohne besondere Aufforderung bis zum 30.05. des Kalenderjahres an den Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. zu entrichten.

Mit Wirkung vom 01.06. des Kalenderjahres ist das Mitglied (Verein) automatisch ohne Mahnung in Verzug.

Evtl. mögliche Restbeiträge (z.B. bei Neuaufnahmen) sind bis zum 30.09. des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung vollständig abzurechnen.

Der Endabrechnung haben beizuliegen:

- die nicht verkauften Beitragsmarken
- die Erlaubnisschein-Nachweisliste lt. SächsFischVO § 32

**7. Verzug - Verzinsung**

Bei nicht termingemäßer Abrechnung gemäß Pkt. 6 sowie nicht erfolgter Fangkartenauswertung ruhen die Rechte der Mitglieder.

Erst nach vollständig erbrachter Abrechnung werden die Mitgliedsbeitragsmarken sowie Erlaubnisscheine für das folgende Kalenderjahr ausgegeben. Kommt ein Mitglied der Abrechnung gemäß Pkt. 6 nicht termingemäß nach, werden ausgereichte Beitragsmarken in ihrem Wert als Darlehen behandelt. Dieses Darlehen wird im voraus mit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Die Berechnung beginnt mit dem 01.06. des laufenden Kalenderjahres.

Diese Beitragsordnung wurde **am 05.11.2011** durch die Mitgliederversammlung des AV „Elbflorenz“ Dresden e.V. beschlossen.

**Sie gilt für den Zeitraum 01.01.2013 – 31.12.2013**